Landtag Brandenburg Drucksache 7/4450

7. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1587 der Abgeordneten Julian Brüning (CDU-Fraktion) und Prof. Dr. Michael Schierack (CDU-Fraktion) Drucksache 7/4295

Planungsstand Ortsumfahrungen B169 Senftenberg - Cottbus

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Gemäß §22 Absatz 1 InvKG i.V.m. Anlage 5 Abschnitt 1 InvKG sind die Ortsumfahrungen Allmosen (Lfd. Nr. 8), Lindchen (Lfd. Nr. 9), Neupetershain Nord (Lfd. Nr. 10) und Klein Oßnig und Annahof/Klein Gaglow (Lfd. Nr. 11) als wichtige Infrastrukturmaßnahmen im Strukturwandel festgeschrieben. In der Sitzung des Sonderausschuss Lausitz am 23.06.2021 berichtete Ministerin Kathrin Schneider, dass die Ortsumfahrungen auf der B169 noch nicht in der Liste der final beschlossenen Bundesprojekte enthalten sind, die Staatskanzlei sowie das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung jedoch in der Sache nochmal um eine Priorisierung gebeten haben.

- 1. Sind die oben genannten Ortsumfahrungen in der aktuellen Maßnahmenliste aus dem Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) enthalten?
- 2. Sofern nicht, wird seitens Brandenburgs im Bund-Länder-Koordinierungsgremium eine Aufnahme der oben genannten Ortsumfahrungen in die Maßnahmenliste der Bundesprojekte weiter angestrebt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Am 23. September sind in der Sitzung des Bund - Länder - Koordinierungsgremiums die nachfolgenden Straßenmaßnahmen zur Finanzierung über das Strukturstärkungsgesetz bestätigt worden:

- 1. Straßenverkehrsprojekt B 97, OU Cottbus 3. BA
- 2. Straßenverkehrsprojekt B 97, OU Groß Oßnig
- 3. Straßenverkehrsprojekt B 101, OU Elsterwerda
- 4. Straßenverkehrsprojekt B 169, OU Klein Oßnig / OU Annahof / Klein Gaglow
- 5. Straßenverkehrsprojekt B 169, OU Elsterwerda
- 6. Straßenverkehrsprojekt B 169, OU Allmosen

Eingegangen: 28.10.2021 / Ausgegeben: 02.11.2021

- 7. Straßenverkehrsprojekt B 169, OU Plessa
- 8. Straßenverkehrsprojekt B 169, OU Lindchen
- 9. Straßenverkehrsprojekt B 169, OU Neupetershain Nord
- 10. Straßenverkehrsprojekt B 169, OU Schwarzheide-Ost

Damit sind alle in der Vorbemerkung der Fragesteller benannten Ortsumfahrungen zur Finanzierung über das Strukturstärkungsgesetz bestätigt.

3. Wie ist der aktuelle Planungsstand der oben genannten Ortsumfahrungen und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Zu Frage 3: Die Planungen der einzelnen Maßnahmen sind derzeit in einem sehr frühen Planungsstadium.

Für die Maßnahme unter Punkt 10 B 169 OU Schwarzheide-Ost wurde der Landesbetrieb Straßenwesen beauftragt, mit der Planung zu beginnen.

Für die Maßnahmen unter Pkt.1, 2 und 4 wird gegenwärtig die Vorplanung erstellt. Nach dessen Abschluss erfolgt die Entwurfsplanung.

Für die Maßnahmen unter den Punkten 6, 8 und 9 wird gegenwärtig die Entwurfsplanung erstellt. Nach dessen Genehmigung wird das Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Für die drei Maßnahmen der Punkte 3,5 und 7 wurde aufgrund des Netzzusammenhangs ein gemeinsames Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches 2011 mit aufgestellten Maßgaben abgeschlossen wurde. Diese Maßgaben wurden in Vorbereitung auf den nächsten Planungsschritt, die Linienbestimmung, abgearbeitet. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 die Linienbestimmung gem. § 16 FStrG beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beantragt. Gemäß dem Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes vom 14. August 2017 (FStrBAG) obliegt die Zuständigkeit für die Bestimmung der Planung und Linienführung für Bundesstraßen nach § 16 Fernstraßengesetz seit dem 1. Januar 2021 dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA). Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 hat dieses die Linienführung wie beantragt bestimmt. Nach der Linienbestimmung werden die Trassenführungen für jede der drei Maßnahmen einzeln modifiziert und der genaue Verlauf der neuen Straße erst in den folgenden Planungsschritten (Detailplanung, Planfeststellung) konkret festgelegt.

Für alle Maßnahmen erfolgt der gleiche Planungsablauf. Dieser ist mit den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) vom Bund vorgegeben und eingeführt.

Danach sind die einzelnen Planungsphasen Vorplanung, Entwurfsplanung und Planfeststellung abzuarbeiten und zu genehmigen. Erst nach dessen Abschluss und der damit verbundenen rechtlichen Genehmigung als Grundlage für den Bau, kann mit der Vorbereitung der Ausschreibung für die Ausführung begonnen werden.

Für die unter Punkt 1 bis 10 aufgeführten Maßnahmen sind aufgrund der frühen Planungsphase keine belastbaren Zeitschienen aufzustellen. Der weitere Planungsverlauf ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Dazu gehört die Verfügbarkeit der personellen Kapazitäten des Landesbetriebes Straßenwesen, die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel des Landes für die Planung und letztendlich die Stellungnahmen und Einwände im Beteiligungsverfahren bei der weiteren Planung.

4. Ist eine Finanzierung im Rahme der Finanzierung des Bundesverkehrswegeplans oder weiterer Investitionsmittel für die Ortsumfahrungen sichergestellt für den Fall das diese nicht aus den Strukturfördermitteln finanziert werden?

Zu Frage 4: Eine Finanzierung der o.g. Maßnahmen über das Bundesfernstraßengesetz ist nicht gesichert.